

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Michael Köberle
(im Hause)

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie darum, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen.

LÄRMAKTIONSPLAN: MASSNAHMENVORSCHLÄGE FÜR LIMBURG – FINANZIERUNG AUS BUNDESMITTELN

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat, für alle von der Stadtverordnetenversammlung am 28. September 2015 (vgl. Niederschrift über die 39. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28. September 2015, S. 13 f.) geforderten Maßnahmen, die bislang nicht in dem vom Regierungspräsidium Gießen fertiggestellten Lärmaktionsplan (2. Stufe) berücksichtigt wurden, mit Nachdruck deren Umsetzung zu fordern. Der Magistrat wird ferner gebeten, den aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung stattgefundenen Schriftwechsel (Stellungnahme der Stadt Limburg, Abwägung des Regierungspräsidiums usw.) den Stadtverordneten zur Verfügung zu stellen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat außerdem, Finanzhilfen des Bundes nach dem Gesetz zur Finanzierung der Lärmsanierung an Straßen mit kommunaler Baulast (Lärmsanierungsfinanzierungsgesetz – LärmSanFinG) für sämtliche von der Stadtverordnetenversammlung am 28. September 2015 geforderten Maßnahmen zeitnah zu beantragen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat abschließend, zur nächsten Sitzungsrunde im März 2017 über den Umsetzungsstand (vgl. 1. und 2.) zu berichten sowie den Schriftwechsel (vgl. 1.) zur Verfügung zu stellen.

Begründung

Auf schriftliche Anfrage aus den Reihen der CDU-Fraktion vom 13. September 2016 zum Umsetzungsstand des Lärmaktionsplanes Limburg, beantwortet mit Schreiben vom 26. September 2016, hat sich herausgestellt, dass ein Großteil der von der Stadtverordnetenversammlung geforderten Maßnahmen im Lärmaktionsplan 2. Stufe des RP Gießen unberücksichtigt geblieben sind. Insbesondere wurde seitens des Magistrats unter Hinweis auf die derzeit nicht ausgeglichene Haushaltssituation der Stadt erklärt, dass Maßnahmen für passive Schallschutzmaßnahmen seitens der Stadt nicht gefördert werden können.

In Kenntnis dieses Umstandes war laut Beschlusslage vom 28. September 2015 die Formulierung zunächst nur als Prüfauftrag zu verstehen. Eine in der Stadtverordnetenversammlung am 14. November 2016 auf Rückfrage seitens des Bürgermeisters gemachte Zusage, darüber zu berichten, aus welchen Fördertöpfen bzw. -programmen passive Schallschutzmaßnahmen finanziell förderbar seien, ist bis dato leider noch nicht erfolgt.

Die Dringlichkeit, lärmreduzierende Maßnahmen zeitnah umzusetzen, dazu die zögerliche Haltung seitens der Stadtverwaltung, aktiv zu werden, erfordert daher einen klaren Umsetzungsauftrag an die Stadtverwaltung. Die CDU-Fraktion verweist daher auf den aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung der Lärmsanierung an Straßen mit kommunaler Baulast. Bereits mit Rundschreiben 639/2016 vom 29. November 2016 hat der Hessische Städtetag die Kommunen über dieses Finanzierungskonzept für Lärmsanierung an Straßen in kommunaler Baulast informiert.

Da der Bundesrat am 4. November 2016 (vgl. BR-Ds. 572/16) den Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung der Lärmsanierung an Straßen mit kommunaler Baulast (Lärmsanierungsfinanzierungsgesetz – LärmSanFinG) mit einem Gesamtvolumen von 2,4 Mrd. EUR beschlossen hat, der auch die Förderung passiver Schallschutzmaßnahmen von bis zu 75 Prozent der Kosten beinhaltet, bittet die CDU-Fraktion den Magistrat, dieses „Angebot“ zur Umsetzung dringend notwendiger Maßnahmen zur Lärmreduzierung und zur Reduzierung der Luftbelastung schnellstmöglich zu nutzen und hierfür alle notwendigen Schritte einzuleiten.

Außerdem wird unter Bezug auf die Beschlusslage, passive Schallschutzmaßnahmen finanziell zu fördern, auf die Fördermöglichkeiten des LärmSanFinG verwiesen. Hiernach ist eine (Mit-)Finanzierung der Lärmsanierung an den Straßen mit kommunaler Baulast durch den Bund in Höhe von 75 Prozent vorgesehen. Die Länder einschließlich der Kommunen sollen das restliche Viertel des Gesamtvolumens des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten tragen. Das Programm dient dazu, die Städte und Gemeinden in die Lage zu versetzen, Investitionen vorzunehmen und im Hinblick auf den Lärmschutz gesunde Wohnverhältnisse in ihren Quartieren zu schaffen oder diese Wohnverhältnisse zu verbessern (vgl. Rundschreiben 639/2016 des Hessischen Städtetages vom 29. November 2016).

Als förderfähige Maßnahmen werden in § 3 LärmSanFinG insbesondere folgende Maßnahmen aufgeführt: a) Schallschutzwände und -wälle, b) Teil- oder Vollabdeckungen, Einhausungen, c) Geräuschmindernde Fahrbahnbeläge, d) Schallschutzfenster, schallgedämmte Lüfter, schallgedämmte Rollladenkästen, e) Maßnahmen zur Vermeidung und Verlagerung von Verkehr, f) Maßnahmen zur Verstärkung des Verkehrs, g) Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung.

Die Aufzählung nach § 3 LärmSanFinG ist im Übrigen nicht abschließend, was durch die Gesetzesformulierung „insbesondere“ deutlich wird.

Die Dringlichkeit dieser Maßnahmen zur Lärmsanierung ist offenkundig. Die Verwaltung wird daher gebeten, mit Inkrafttreten des Gesetzes zeitnah öffentlichen Mittel aus diesem Fördertopf zu beantragen und in zur nächsten Sitzungsrunde des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Umweltausschusses einen konkreten Zeit- und Prioritätenplan vorzustellen, damit die zu beantragenden öffentlichen Mittel aus diesem Fördertopf für solche Investitionen zielgerichtet in den nächsten Jahren eingesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christopher Dietz
Fraktionsvorsitzender